



## **Satzung des Fördervereins Lausitzer Sportschule Cottbus e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein Lausitzer Sportschule Cottbus e. V.“

und ist im Vereinsregister unter VR 1424 CB beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Cottbus.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Förderung der Erziehung und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterstützung der schulischen und sportlichen Ausbildung der Sportlerinnen und Sportler der Lausitzer Sportschule Cottbus ideell, materiell, finanziell und organisatorisch.
- die Unterstützung und Förderung des leistungsorientierten Trainings der Sportlerinnen und Sportler der Lausitzer Sportschule Cottbus.
- die Unterstützung des Zusammenwirkens aller Partner, die an der Entwicklung von Spitzenleistungen der Sportlerinnen und Sportler der Lausitzer Sportschule Cottbus beteiligt sind.

Dazu setzt er sich insbesondere für folgende Bereiche ein:

- Förderung von Schulveranstaltungen,
- Unterstützung von Wettkämpfen der Schüler,
  
- Förderung von Schüleraustauschen,

- Unterstützung der Schule im Bereich spezieller inhaltlicher und materieller Bedingungen, sofern dies nicht zu den Aufgaben des Schulträgers gehört,
  - Popularisierung und Werbung,
  - Ehrungen,
  - Traditionspflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Die Satzungsämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  6. Der Verein ist parteienunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen bei Beitritt zum Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
  2. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich erfolgen. Den Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist eine schriftliche Zustimmung der jeweils gesetzlichen Vertreter beizufügen.
  3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
  4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. mitgeteilt werden. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
  5. Die Mitgliedschaft endet:
-

- a) durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen,
- b) durch Austritt eines Mitgliedes,
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Ein Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand. Vor Ausschlussbeschluss ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss muss mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Er ist der/dem Betroffenen schriftlich begründet mitzuteilen.

Ein wichtiger Grund zum Ausschluss natürlicher Personen liegt insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den Verein, seinem Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen,
- bei groben Verstöße gegen die Satzung des Vereins;
- bei wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des Vereins

Die Regelung ist auf juristische Personen sinngemäß anzuwenden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Als oberstes Organ des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über grundlegende Fragen der Vereinstätigkeit.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Mitglieder mit vorliegender E-Mail-Adresse können elektronisch eingeladen werden.
4. Anträge von Mitgliedern bezüglich der Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

5. Den Vorsitz der Versammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.

Stimmrecht haben die Mitglieder nach § 3 jeweils mit einer Stimme. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt auch ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Abgabe einer gültigen Stimme ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Stimmberechtigung entfällt, soweit sich die Beschlussfassung auf ein Rechtsgeschäft des Vereins mit dem Mitglied oder einem Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein bezieht.

6. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 1. Aus wichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder vor Ablauf der 4-jährigen Amtszeit abberufen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus jährlich zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Bei den Kassenprüfern darf es sich weder um Mitglieder anderer Organe des Vereins noch um Angestellte des Vereins handeln.
8. Die Mitgliederversammlungen nimmt den Geschäfts- und Finanzbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und ist für die Entlastung des Vorstandes zuständig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister bis zu zwei Beisitzern und dem Schriftführer.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Wahlperiode aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins zum kommissarischen Mitglied des Vorstandes zu ernennen.
3. Scheidet der Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so wird der stellvertretende Vorsitzende der kommissarische Vorsitzende bis zur nächsten Wahl.

4. Der Vorstand wird für jeweils 4 Jahre gewählt.
5. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Finanziellen Mittel des Vereins**

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge sowie im Bedarfsfalle Umlagen erhoben. Die Höhe der Umlagen ist auf 25% des jährlichen Mitgliedsbeitrages begrenzt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie das Verfahren der Einziehung des Mitgliedsbeitrages regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der ebenfalls der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Freiwillige Sonderbeiträge sind möglich und erwünscht. Spenden und Förderbeiträge können auch Nichtmitglieder entrichten. Auch hier gelten die Regelungen zum Zweck des Vereins, insbesondere § 2 Abs. 4.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Für diese Konten unterzeichnen der Vorsitzende des Vereins und der Schatzmeister gemeinsam.
4. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzuzeichnen und müssen durch Belege nachweisbar sein.
5. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins. Sie haben hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Hierzu ist den Kassenprüfern Einsicht in die Unterlagen zur Kassenführung des Vereins vollumfänglich zu gewähren.

## **§ 8 Satzungsänderung, Auflösung und Vermögensverfall**

1. Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit.

2. Änderungen des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereines erfordern eine 3/4 Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit sowie des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Cottbus e.V.. Es ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Erziehung und des Sports der Lausitzer Sportschule Cottbus zu verwenden.

## **§ 9 Anwendung der Regelung des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. Juli 2023 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die bisherige Satzung vom 11. Juni 2018 außer Kraft.

Cottbus, den 03. 07. 2023